Wirksamer Schutz des Kontaktrechts minderjähriger Kinder

Diskussionsentwurf für eine österreichische Gesetzesinitiative

Vorschlag zur Ergänzung des ABGB, des Außerstreitgesetzes, des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung 1975

Stand 25. Oktober 2026

Problematik

Wer sich mit Familienrecht beschäftigt, kennt vermutlich Situationen wie diese: Ein Elternteil verhindert über längere Zeit den Kontakt eines minderjährigen Kindes zum anderen Elternteil – trotz einer gerichtlichen Kontaktregelung oder einer vor Gericht geschlossenen Vereinbarung und ohne Anhaltspunkte für eine Kindesgefährdung oder einen anderen hinreichenden Grund.

In solchen Fällen zeigt sich immer wieder, dass Verfahren (zu) lange dauern und die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend greifen. Während Monate und mitunter sogar Jahre vergehen, verliert das Kind dabei eine für seine Entwicklung wichtige familiäre Beziehung. Denn irgendwann wird der Kontaktabbruch zu einer Tatsache, die kaum rückgängig gemacht werden kann. Leidtragende sind vor allem das Kind, aber auch der ausgeschlossene Elternteil und häufig auch dessen gesamte Familie.

Ein leicht verständliches und kein seltenes Beispiel bei getrennt lebenden Eltern: Öffnet die Person, bei der das minderjährige Kind lebt, die Wohnungstür einfach nicht, wenn der andere Elternteil das Kind zum vereinbarten Zeitpunkt abholen will, haben dieser und das Kind keine Möglichkeit, einander zu treffen. Obwohl die verhindernde Person dabei das Kindeswohl, Vereinbarungen und Gesetze missachtet, kann sie dieses Verhalten in der derzeitigen Praxis oft lange ohne nachvollziehbaren Grund fortsetzen, ohne dass zeitnah eine wirksame Konsequenz eintritt. Ein psychischer Schaden beim Kind und beim ausgeschlossenen Elternteil wird dadurch wahrscheinlich.

Zweck des Dokuments

Dieses Paket verbindet frühe familiengerichtliche Intervention, klar definierte Entscheidungsgrundlagen, verbindliche Entscheidungsfristen, nachvollziehbare Konsequenzen und einen eng begrenzten Straftatbestand. Ziel ist nicht die Bestrafung gewöhnlicher Elternkonflikte.

Erfasst werden soll die beharrliche vorsätzliche Vereitelung eines vollstreckbar geregelten Kontakts zwischen einem minderjährigen Kind und einem Elternteil mit dem Ziel, dem Kind zu seinem Recht auf regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen schnell, wirksam und nachhaltig zu verhelfen.

Inhalt

1 Kurzfassung und politische Bitte

2 Entwurf eines Bundesgesetzes

3 Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

4 Bestehende Rechtslage und Regelungslücke

5 Schutz vor Fehlanwendung

6 Rechtsvergleich

7 Offizielle Quellen

1 Kurzfassung und politische Bitte

Das österreichische Recht anerkennt das Recht des Kindes und jedes Elternteils auf regelmäßige persönliche Kontakte. Es enthält außerdem ein Wohlverhaltensgebot und ermöglicht gerichtliche Zwangsmittel. Die bloße, wiederholte Vereitelung eines Kontaktrechts wird vom bestehenden Straftatbestand der Kindesentziehung jedoch nicht verlässlich erfasst.

Vorgeschlagen wird ein vierstufiges Modell:

- Erstens soll eine bewusste und sachlich nicht gerechtfertigte Kontaktbehinderung ausdrücklich als Kindeswohlkriterium berücksichtigt werden.
- Zweitens sollen Gerichte im Sinne des Kindeswohls rasch entscheiden und bei festgestellter Nichtbefolgung entweder eine konkrete Reaktion setzen oder die Kontaktregelung förmlich ändern oder aussetzen.
- Drittens soll die genau definierte beharrliche vorsätzliche Missachtung einer vollstreckbaren Kontaktregelung strafbar sein.
- Viertens soll sichergestellt werden, dass Pflegschaftsgericht und Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich über die Einstellung oder Fortführung einschlägiger strafrechtlicher Ermittlungen verständigt werden.

Die politische Bitte lautet:

- den Entwurf im Justizausschuss und im Ausschuss für Familie und Jugend fachlich prüfen zu lassen
- das Bundesministerium für Justiz um eine legistische und verfassungsrechtliche Bewertung zu ersuchen
- verbindliche Fristen und dokumentierte Reaktionsstufen für Kontaktverfahren zu prüfen
- Daten zur Dauer von Kontaktverfahren und zur Anwendung und Wirksamkeit von Zwangsmitteln nach § 110 AußStrG zu erheben
- bei positiver Prüfung einen Initiativantrag oder eine Regierungsvorlage vorzubereiten

2 Entwurf eines Bundesgesetzes

Bundesgesetz zur Stärkung des Kontaktrechts minderjähriger Kinder

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird wie folgt geändert:

§ 138 Z 9 lautet:

> 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen; dabei sind die bewusste und sachlich nicht gerechtfertigte Verhinderung oder erhebliche Behinderung dieser Kontakte sowie eine auf den Abbruch der Beziehung gerichtete Beeinflussung des Kindes als dem Kindeswohl widersprechende Umstände zu berücksichtigen;

§ 159 erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Abs. 2 wird angefügt:

> (2) Stellt das Gericht eine wiederholte oder fortgesetzte Verletzung des Abs. 1 fest, so hat es bei Entscheidungen über die Obsorge, den hauptsächlichen Aufenthalt und die persönlichen Kontakte ausdrücklich zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Beziehung des Kindes zu den betroffenen Personen zu sichern. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu begründen.

Artikel 2 Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2026, wird wie folgt geändert:

Nach § 107b wird folgender § 107c samt Überschrift eingefügt:

Beschleunigte Sicherung persönlicher Kontakte

> § 107c. (1) Hat ein minderjähriges Kind keinen oder nur einen äußerst eingeschränkten persönlichen Kontakt zu einem Elternteil und wird eine Regelung oder Sicherung des Kontakts beantragt, so hat das Gericht unverzüglich, längstens binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags, über eine vorläufige kontaktwahrende Regelung zu entscheiden.
>
> (2) Von einer kontaktwahrenden Regelung darf nur abgesehen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine ernstliche Gefährdung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes vorliegen. Konkrete Anhaltspunkte sind bestimmte und dokumentierbare Tatsachen, Wahrnehmungen, Äußerungen des Kindes, fachliche Befunde oder sonstige Beweismittel, deren Herkunft, Inhalt, zeitlicher Zusammenhang und Bedeutung eine ernstliche Gefährdung nachvollziehbar erscheinen lassen. Die bloße, nicht näher konkretisierte Behauptung einer erwachsenen Person reicht für sich allein nicht aus.
>
> (3) Eine vollständige Aussetzung persönlicher Kontakte ist schriftlich zu begründen. Der Beschluss hat die maßgeblichen Anhaltspunkte, die noch erforderlichen Abklärungen und einen Überprüfungstermin innerhalb von längstens vier Wochen anzuführen. Eine Fortsetzung der Aussetzung ist jeweils nur durch einen neuerlichen begründeten Beschluss für höchstens weitere vier Wochen zulässig. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob anstelle einer vollständigen Aussetzung begleitete Kontakte, geschützte Übergaben, telefonische oder elektronische Kontakte oder andere gelindere Maßnahmen ausreichen.
>
> (4) Erhält das Gericht Kenntnis von einem wesentlichen Ergebnis einer strafrechtlichen, medizinischen, psychologischen oder kinder- und jugendhilferechtlichen Untersuchung, hat es die Kontaktbeschränkung von Amts wegen unverzüglich, längstens binnen vierzehn Tagen, neuerlich zu prüfen. Dies gilt insbesondere bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens, Freispruch oder einer fachlichen Beurteilung, wonach sich die behauptete Gefährdung nicht erhärten ließ.

(5) Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens oder die fehlende Nachweisbarkeit einer Gefährdung beweist für sich allein nicht, dass die Gefährdungsmeldung wissentlich falsch war. Die ursprüngliche Behauptung darf jedoch ohne neue konkrete Anhaltspunkte nicht alleinige Grundlage für die weitere vollständige Aussetzung der persönlichen Kontakte bleiben.

(6) Liegen keine aktuellen konkreten Anhaltspunkte für eine ernstliche Gefährdung mehr vor, hat das Gericht die Kontaktbeschränkung unverzüglich aufzuheben und gleichzeitig einen verbindlichen Plan zur Wiederanbahnung der persönlichen Kontakte festzulegen. Der erste persönliche oder erforderlichenfalls begleitete Kontakt hat grundsätzlich binnen vierzehn Tagen stattzufinden.

(7) Die bloße Wiederholung eines bereits geprüften Gefährdungsvorwurfs gilt nicht als neuer konkreter Anhaltspunkt, sofern keine neuen Tatsachen, Wahrnehmungen, Äußerungen des Kindes oder fachlichen Befunde vorgebracht werden. Neue konkrete Umstände sind unabhängig davon unverzüglich zu prüfen.

(8) Die Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß auch für Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach § 211 ABGB und für Entscheidungen nach § 107a.

In § 110 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a bis 2c eingefügt:

(2a) Über einen Antrag, mit dem die Nichtbefolgung einer Regelung des Rechts auf persönliche Kontakte behauptet und durch konkrete Angaben glaubhaft gemacht wird, hat das Gericht unverzüglich, längstens binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags, zu entscheiden.

(2b) Sieht das Gericht trotz festgestellter Nichtbefolgung von einem Zwangsmittel ab, so hat es mit schriftlichem Beschluss auszusprechen, ob die Kontaktregelung unverändert aufrecht bleibt. Bleibt sie aufrecht, ist die verpflichtete Person über ihre Pflicht zur Befolgung, die Möglichkeit eines unverzüglichen Änderungs- oder Aussetzungsantrags und die möglichen Folgen einer weiteren vorsätzlichen Vereitelung schriftlich zu belehren.

(2c) Hält das Gericht die Durchführung der bestehenden Kontaktregelung für das Kindeswohl gegenwärtig für unvertretbar, so hat es diese gleichzeitig vorläufig auszusetzen oder abzuändern und einen Überprüfungstermin innerhalb von längstens vier Wochen festzusetzen. Eine bloße Ablehnung eines Zwangsmittels lässt die Kontaktregelung unberührt.

Artikel 3 Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025 wird wie folgt geändert:

Nach § 195 wird folgender § 195a samt Überschrift eingefügt:

Beharrliche Vereitelung persönlicher Kontakte

§ 195a. (1) Wer als Elternteil oder als sonstige mit Pflege und Erziehung betraute Person die Ausübung eines durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder eine vor Gericht geschlossene Vereinbarung bestimmten Rechts eines minderjährigen Kindes und eines Elternteils auf persönliche Kontakte beharrlich und vorsätzlich vereitelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Beharrlich handelt, wer entweder nach einer schriftlichen gerichtlichen Belehrung einen weiteren geregelten Kontakt vorsätzlich vereitelt oder innerhalb von sechs Monaten mindestens drei geregelte Kontakte vorsätzlich vereitelt oder die Durchführung des geregelten Kontaktrechts länger als sechs Wochen fortlaufend verhindert. Die vorherige Anordnung eines Zwangsmittels ist nicht erforderlich.

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer aufgrund konkreter Umstände vertretbar annehmen durfte, dass die Durchführung des Kontakts das körperliche oder seelische Wohl des Kindes ernstlich gefährdet hätte, sofern die behauptete Gefährdung ohne unnötigen Aufschub dem Pflegschaftsgericht oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger mitgeteilt und, soweit erforderlich, eine gerichtliche Einschränkung oder Aussetzung des Kontakts beantragt wird.

(4) Eine Vereitelung liegt nicht vor, wenn der Kontakt aus einem Grund unterbleibt, den die in Abs. 1 genannte Person weder veranlasst hat noch zumutbar abwenden konnte. Dies gilt insbesondere bei Krankheit, höherer Gewalt oder einer ernsthaften, nicht von dieser Person hervorgerufenen oder verstärkten Weigerung des nach seiner Reife einsichts- und urteilsfähigen Kindes.

(5) Die Erstattung einer Gefährdungsmeldung in vertretbarer Sorge um das körperliche oder seelische Wohl des Kindes begründet keine Strafbarkeit nach Abs. 1. Dies gilt nicht, wenn eine Person Tatsachen wider besseren Wissens behauptet oder einen bereits fachlich oder gerichtlich geprüften Gefährdungsvorwurf ohne neue wesentliche Umstände gezielt zur weiteren Vereitelung der persönlichen Kontakte verwendet, obwohl dessen weitere Aufrechterhaltung nach dem Ergebnis der Prüfung nicht mehr vertretbar ist.

Artikel 4 Änderung der Strafprozessordnung 1975

Die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2026, wird wie folgt geändert:

In § 194 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Ist der Staatsanwaltschaft bekannt, dass wegen des Gegenstands des Ermittlungsverfahrens die persönlichen Kontakte eines minderjährigen Kindes zu einem Elternteil durch gerichtliche Entscheidung oder eine Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers eingeschränkt oder ausgesetzt wurden, so hat sie die Einstellung oder Fortführung des Ermittlungsverfahrens unverzüglich auch dem zuständigen Pflegschaftsgericht und dem beteiligten Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit [Datum] in Kraft. § 195a StGB ist nur auf Handlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten begangen werden. Für die Beurteilung der Beharrlichkeit nach § 195a Abs. 2 dürfen nur nach dem Inkrafttreten liegende Vereitelungen herangezogen werden.

3 Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Ziel

Der Entwurf soll das Recht des Kindes auf eine verlässliche Beziehung zu beiden Eltern schützen und verhindern, dass eine Bindung während eines langwierigen Verfahrens verloren geht. Er verbindet eine ausdrückliche familienrechtliche Bewertung sachlich nicht gerechtfertigter Kontaktbehinderung, verbindliche Entscheidungsfristen, dokumentierte gerichtliche Reaktionen und einen strafrechtlichen Auffangtatbestand für beharrliche vorsätzliche Vereitelung.

Geschütztes Interesse

Im Mittelpunkt steht nicht ein Verfügungsrecht eines Elternteils über das Kind. Geschützt werden die Beziehung des Kindes zum kontaktberechtigten Elternteil, die Verlässlichkeit gerichtlicher Entscheidungen und das Recht des Kindes auf regelmäßige, seinem Wohl entsprechende persönliche Kontakte.

Subsidiarität des Strafrechts

Ein bloß versäumter Termin oder eine erstmalige Pflichtverletzung reicht nicht aus. Der Tatbestand verlangt eine vollstreckbare und hinreichend bestimmte Kontaktregelung, Vorsatz und Beharrlichkeit.

Beharrlichkeit wird durch eine weitere Vereitelung nach schriftlicher gerichtlicher Belehrung, durch mindestens drei Vereitelungen innerhalb von sechs Monaten oder durch eine fortlaufende Verhinderung von mehr als sechs Wochen begründet. Ein Zwangsmittel ist ein starkes Beweisanzeichen, aber keine Voraussetzung, weil seine Nichtanordnung nicht zu dauernder Straflosigkeit führen darf.

Tatbestandsmerkmale

Merkmal	Bedeutung
Gerichtliche Grundlage	Erfasst werden nur vollstreckbar und hinreichend bestimmt geregelte Kontakte.
Beharrlichkeit	Erforderlich sind eine weitere Vereitelung nach schriftlicher Belehrung, drei Vereitelungen innerhalb von sechs Monaten oder eine fortlaufende Verhinderung von mehr als sechs Wochen.
Kein richterliches Vetorecht	Ein zuvor angeordnetes Zwangsmittel ist keine Voraussetzung. Das Unterbleiben einer Geldstrafe darf den strafrechtlichen Schutz nicht ausschließen.
Vorsatz	Fahrlässige Organisationsfehler oder Missverständnisse genügen nicht.
Gefährdungsausnahme	Konkrete und vertretbar angenommene Gefahren für das Kind schließen die Bestrafung aus, wenn unverzüglich Gericht oder Kinder- und Jugendhilfe eingeschaltet werden.
Unabhängiger Kindeswille	Eine ernsthafte, nicht beeinflusste Weigerung eines ausreichend reifen Kindes wird der betreuenden Person nicht zugerechnet.

Strafrahmen

Vorgeschlagen werden Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Der Strafrahmen liegt bewusst unter dem Grundtatbestand der Kindesentziehung nach § 195 StGB. In der Praxis soll eine Geldstrafe oder diversionelle Erledigung regelmäßig Vorrang haben, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Strafrahmen und die Verfahrensart bedürfen einer fachlichen Prüfung.

Verhältnis zum Kindeswohl

Eine Strafverfolgung darf den Konflikt nicht auf das Kind verlagern. Das Kind soll grundsätzlich weder zur Anzeige noch zu wiederholten Befragungen gedrängt werden. Beweismittel sollen vorrangig die gerichtliche Kontaktregelung, gerichtliche Beschlüsse und Belehrungen, Übergabeprotokolle, Berichte neutraler Einrichtungen sowie die Kommunikation der Erwachsenen sein.

4 Bestehende Rechtslage und Regelungslücke

Recht auf persönliche Kontakte

§ 187 Abs. 1 ABGB gibt dem Kind und jedem Elternteil das Recht auf regelmäßige, den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Fehlt eine Einigung, hat das Gericht die Kontakte nach dem Kindeswohl zu regeln. Die Regelung soll das besondere Naheverhältnis zwischen Elternteil und Kind anbahnen und wahren.

Wohlverhaltensgebot

Nach § 159 ABGB ist alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen mit familienrechtlichen Rechten und Pflichten beeinträchtigt oder deren Aufgaben erschwert. Der Oberste Gerichtshof leitet daraus unter anderem die Pflicht ab, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil nicht zu stören oder diesen vor dem Kind herabzusetzen.

Familiengerichtliche Durchsetzung

§ 110 AußStrG sieht zur Durchsetzung einer gerichtlichen oder gerichtlich vereinbarten Kontaktregelung angemessene Zwangsmittel vor. Nach der Rechtsprechung sind diese keine Strafen für vergangenes Verhalten, sondern Beugemittel für die Zukunft. Ob ihre Anordnung im konkreten Fall notwendig ist, wird weitgehend als Einzelfallentscheidung beurteilt. Das Gericht darf von der Fortsetzung der Durchsetzung absehen, wenn und solange diese das Wohl des Minderjährigen gefährdet.

Entscheidungsspielraum und Zeitverlust

Kontaktentscheidungen werden nach der Rechtsprechung als nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidungen des Einzelfalls behandelt. Eine höchstgerichtliche Korrektur erfolgt regelmäßig nur bei einer Verletzung leitender Grundsätze oder einer Überschreitung des Ermessensspielraums. Der notwendige Einzelfallbezug darf jedoch nicht dazu führen, dass bei vergleichbaren Kontaktvereitelungen völlig unterschiedliche Reaktionen erfolgen oder eine bestehende Kontaktregelung über längere Zeit weder durchgesetzt noch förmlich geändert wird.

Besonders problematisch ist der Zeitfaktor. Für die Bindung eines Kindes können wenige Monate entscheidend sein. Deshalb ergänzt der Entwurf das richterliche Ermessen durch Entscheidungsfristen, eine schriftliche Begründungspflicht und die Verpflichtung, bei Ablehnung eines Zwangsmittels ausdrücklich zu klären, ob die Kontaktregelung weiterhin gilt.

Kindesentziehung

§ 195 StGB bestraft insbesondere das Entziehen oder Verbergen einer Person unter sechzehn Jahren gegenüber dem Erziehungsberechtigten. Die bloße Verhinderung einzelner oder fortlaufender Kontakte bei fortbestehendem Aufenthalt des Kindes im Haushalt des betreuenden Elternteils fällt nicht ohne Weiteres unter diesen Tatbestand.

Regelungslücke

Zwischen dem zivilrechtlichen Wohlverhaltensgebot und der strafbaren Kindesentziehung bleibt ein Bereich, in dem gerichtlich geregelte Kontakte vorsätzlich und wiederholt vereitelt werden können, ohne dass eine bestehende Strafnorm zuverlässig greift. Würde der neue Straftatbestand zwingend eine vorherige Geldstrafe oder ein anderes Zwangsmittel verlangen, könnte die Nichtanordnung eines solchen Mittels zu dauernder Straflosigkeit führen. Maßgeblich sind daher die vollstreckbare Kontaktregelung, die vorsätzliche Vereitelung und gesetzlich definierte Beharrlichkeit.

Kinderrechtlicher Ausgangspunkt

Art. 9 Abs. 3 der UN Kinderrechtskonvention verlangt, das Recht eines von einem oder beiden Elternteilen getrennt lebenden Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu achten, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Auch die österreichische Rechtsprechung bezeichnet den persönlichen Verkehr zwischen Eltern und Kindern als ein unter Art. 8 EMRK geschütztes Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung.

5 Schutz vor Fehlanwendung

Ein neuer Straftatbestand wäre nur vertretbar, wenn er nicht als Druckmittel in jedem Obsorgekonflikt verwendet werden kann. Der Entwurf enthält deshalb mehrere Hürden.

- Keine Strafbarkeit ohne gerichtliche oder gerichtlich vereinbarte Kontaktregelung
- Keine Strafbarkeit bei einem erstmaligen Verstoß
- Gesetzlich bestimmte Schwelle der Beharrlichkeit
- Keine Strafbarkeit ohne Vorsatz
- Ausnahme bei konkreter ernstlicher Gefahr für das körperliche oder seelische Wohl des Kindes
- Ausnahme bei Krankheit, höherer Gewalt und einem eigenständigen ernsthaften Kindeswillen
- Eine schriftliche gerichtliche Belehrung ist eine mögliche Warnstufe, aber keine zwingende Voraussetzung für die gesetzlich definierte Beharrlichkeit.

Zu erwartende Einwände

Einwand	Antwort im Entwurf
Strafrecht verschärft Elternkonflikte	Deshalb greift der Tatbestand nur bei einer vollstreckbaren Regelung, Vorsatz und gesetzlich definierter Beharrlichkeit.
Gefährdungsmeldungen könnten unterdrückt werden	Konkrete, vertretbar angenommene Gefahren schließen die Bestrafung aus, wenn unverzüglich eine gerichtliche Prüfung veranlasst wird.
Der Wille des Kindes wird missachtet	Eine ernsthafte, nicht beeinflusste Weigerung eines ausreichend reifen Kindes wird ausdrücklich ausgenommen.
Richterliche Prüfung wird umgangen	Das Pflegschaftsgericht bleibt für Regelung, Änderung und Aussetzung zuständig. Seine bloße Weigerung, ein Zwangsmittel zu verhängen, schafft aber keine dauernde strafrechtliche Immunität.
Beweisprobleme bleiben bestehen	Vorsatz und Beharrlichkeit müssen im Strafverfahren bewiesen werden. Vorrangige Beweismittel sind Beschlüsse, Protokolle, Berichte neutraler Einrichtungen und die Kommunikation der Erwachsenen.
Bestehende Mittel genügen	Der Entwurf verlangt eine Datenerhebung zur Dauer der Verfahren und zur tatsächlichen Anwendung der bestehenden Mittel. Zusätzlich verhindert er rechtliche Schwebezustände.

Offene Punkte für die fachliche Prüfung

- Ob der Tatbestand als Offizialdelikt, Ermächtigungsdelikt oder Privatanklagedelikt ausgestaltet werden soll
- Ob statt eines neuen § 195a StGB eine Ergänzung des § 195 StGB zweckmäßiger ist
- Ob die Schwelle von drei vereitelten Kontakten oder sechs Wochen fortlaufender Verhinderung sachgerecht bemessen ist
- Wie die Beteiligung und der Schutz des Kindes im Strafverfahren verfahrensrechtlich abgesichert werden
- Wie Fristen, Besuchsmittlung, Beratung und familiengerichtliche Reaktionsstufen organisatorisch ausgestattet werden müssen

6 Rechtsvergleich

Der Rechtsvergleich verbindet zwei unterschiedliche Ansätze. Frankreich zeigt, dass die ungerechtfertigte Nichtübergabe eines Kindes strafrechtlich erfasst werden kann. Dänemark zeigt, wie Kontakt- und Kooperationsschikane ausdrücklich in die Kindeswohlprüfung aufgenommen, mit möglichen familienrechtlichen Folgen verbunden und durch Entscheidungsfristen ergänzt werden kann.

Staat	Regelung	Bedeutung für Österreich
Frankreich	Art. 227-5 Code pénal bestraft die unberechtigte Weigerung, ein minderjähriges Kind der dazu berechtigten Person zu übergeben, mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe und 15.000 Euro Geldstrafe.	Belegt die grundsätzliche Strafbarkeit der Nichtübergabe. Der österreichische Vorschlag verlangt zusätzlich Beharrlichkeit und enthält ausdrückliche Gefährdungs- und Zumutbarkeitsausnahmen.
Dänemark	Seit 1. Jänner 2025 müssen Familienbehörde und Familiengericht das Recht des Kindes auf beide Eltern sowie Kooperationsschikane einschließlich bewusster Eltern-Kind-Entfremdung ausdrücklich berücksichtigen. Folgen können insbesondere Änderungen von elterlicher Verantwortung, Hauptwohnsitz oder Kontakt sein, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.	Vorbild für eine verhaltensbezogene Definition, eine verpflichtende Folgenprüfung und frühe Intervention. Eine kontaktwahrende vorläufige Entscheidung ist grundsätzlich binnen vier Wochen zu treffen.

Einordnung des dänischen Modells

Die dänischen Gesetzesmaterialien verstehen Eltern-Kind-Entfremdung tatsachenbezogen als bewussten und ungerechtfertigten Versuch, das Kind vom anderen Elternteil abzuschneiden, nicht als psychologische Diagnose. Die möglichen Folgen treten nicht automatisch ein. Berechtigte Schutzmaßnahmen wegen Gewalt, psychischer Erkrankung, Sucht oder anderer konkreter Gefahren bleiben zu berücksichtigen.

Der allgemeine dänische Straftatbestand der psychischen Gewalt in § 243 des Strafgesetzbuchs ist kein eigener Straftatbestand gegen Kontaktvereitelung und wurde bereits 2019 eingeführt. Er wird deshalb nicht als unmittelbares Vorbild für § 195a StGB herangezogen.

7 Offizielle Quellen

Alle Internetquellen wurden zuletzt am 27. September 2026 geprüft.

Österreichisches Recht

§ 138 ABGB Kindeswohl. https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622&Paragraf=138

§ 159 ABGB Wohlverhaltensgebot https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P159/NOR40146754

§ 187 ABGB Persönliche Kontakte https://ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P187/NOR40146799

§ 211 ABGB vorläufige Entscheidung des Kinder- und Jugendhilfeträgers https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P211/NOR40233200

§ 107 AußStrG Maßnahmen im Obsorge und Kontaktverfahren https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003047&Paragraf=107

§ 107 a AußStrG Besondere Entscheidungen bei vom Kinder- und Jugendhilfeträger gesetzten Maßnahmen https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2003/111/P107a/NOR40192599

§ 110 AußStrG Durchsetzung von Kontaktregelungen https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/2003/111/P110/NOR40192600

§ 195 StGB Kindesentziehung https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/60/P195/NOR40173694

§ 297 StGB Verleumdung https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/60/P297/NOR40173733

OGH 9 Ob 42/19w zum grundrechtlichen Schutz persönlicher Kontakte https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20190923_OGH0002_0090OB00042_19W0000_000&IncludeSelf=True

OGH 3 Ob 23/19g zum Wohlverhaltensgebot und Schadenersatz https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20190426_OGH0002_0030OB00023_19G0000_000&IncludeSelf=True

OGH 6 Ob 54/24w zu Zweck und Einzelfallprüfung von Zwangsmitteln https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20240618_OGH0002_0060OB00054_24W0000_000&IncludeSelf=True

OGH 3 Ob 91/25s zu Kontakten Bindungen und richterlichem Ermessen https://www.ris.bka.gv.at/JustizEntscheidung.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20250924_OGH0002_0030OB00091_25S0000_000&IncludeSelf=True

Internationales Recht und Rechtsvergleich

UN Konvention über die Rechte des Kindes Artikel 9 https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child

Frankreich Code pénal Artikel 227 5 https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000006418025

Dänemark Gesetz Nr 1688 vom 30 Dezember 2024 https://www.ft.dk/samling/20241/lovforslag/l66/20241_l66_som_vedtaget.htm

Dänemark konsolidiertes Elternverantwortungsgesetz 2026 https://www.retsinformation.dk/api/pdf/256522

Dänemark Materialien zu L 66 https://www.retsinformation.dk/api/pdf/245308

Dänemark Strafgesetzbuch § 243 psychische Gewalt https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/1294/pdf